I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 2577/75 DES RATES

vom 7. Oktober 1975

zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, in der Fassung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1009/75 [2], insbesondere auf Artikel 13 des Anhangs VII des genannten Statuts und auf die Artikel 22 und 67 der genannten Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die für die Beamten und Bediensteten der Laufbahngruppen C und D geltenden Sätze der Tagegelder für Dienstreisen zu ändern.

Es ist Sache des Rates, auf Vorschlag der Kommission die in Artikel 13 des Anhangs VII des Statuts festgelegten Sätze nach dem dort vorgesehenen Verfahren zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1975 werden die in Artikel 13 Absätze 1, 3, 8 und 9 des Anhangs VII des Statuts vorgesehenen Sätze wie folgt geändert:

a) In Spalte III der Tabelle in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) des Anhangs VII wird der Satz von „1 160 bfrs" durch den Satz von „1 220 bfrs" ersetzt;

b) in Artikel 13 Absatz 3 wird der Satz von „300 bfrs" durch den Satz von „315 bfrs" ersetzt;

c) in Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 2 wird der Satz von „400 bfrs" durch den Satz von „420 bfrs" ersetzt;

d) in Artikel 13 Absatz 9 wird der für Dienstreisen nach Straßburg vorgesehene Satz von „5 %" durch den Satz von „10 %" für die Beamten der Laufbahngruppen C und D ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. RUMOR

---

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 98 vom 14. 4. 1975, S. 1.